

Ergänzende Bekanntmachung hinsichtlich der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen mit dem SARS-CoV-2-Virus

Der Landkreis Havelland hat am 26.03.2021 öffentlich bekanntgegeben, dass laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) die 7-Tage-Inzidenz an diesem Tag den Wert von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus an drei aufeinander folgenden Tagen überschritt.

Damit gelten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg, in der Fassung vom 19.03.2021, seit dem 27.03.2021 für die Dauer von mindestens 14 Tagen im Landkreis Havelland folgende Schutzmaßnahmen:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushalts-fremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.

Entsprechend der Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 30.03.2021 gelten ab dem Folgetag dieser ergänzenden Bekanntmachung zu den o.g. Ziffern folgende Änderungen:

Hinsichtlich Ziffer 1: Im Zeitraum vom 01. bis 05. April 2021 gelten die Regelungen des § 4 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV. Nach dieser Vorschrift ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts; insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.

Hinsichtlich Ziffer 3: Im Zeitraum vom 01. bis 05. April 2021 gelten die Regelungen des § 5 Absatz 7 der 7. SARS-CoV-2-EindV. Nach dieser Vorschrift sind private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen nur mit

den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts; insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.

Hinsichtlich Ziffer 4 gilt zusätzlich: hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle.

Wer vorsätzlich gegen die o.g. Regelungen verstößt, handelt gemäß § 25 Abs. 1 und 2 ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden, § 25 Absatz 3 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg.

Ferner regelt § 26 Absatz 2a der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg, in der Fassung vom 30.03.2021, dass im Zeitraum vom 01. bis zum 05. April 2021 jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages, der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet ist. Triftige Gründe sind demnach insbesondere:

1. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
4. die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
6. die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
7. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
8. das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
9. die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
10. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,
11. die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Wer sich vorsätzlich entgegen § 26 Absatz 2a Satz 1 im öffentlichen Raum aufhält, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, handelt gemäß § 25 Abs. 2a ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet

werden, § 25 Absatz 3 der Siebten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg.

Die Anordnung der o.g. Schutzmaßnahmen endet gemäß § 26 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg, wenn die 7-Tage-Inzidenz vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unter 100 liegt, mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung fällt. Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, soweit die 7-Tage-Inzidenz vom dritten bis siebten Tag der Verlängerung ununterbrochen unter 100 liegt. Die diesbezügliche Unterschreitung wird der Landkreis Havelland entsprechend veröffentlichen.

Rathenow, 2021-03-31



Lewandowski
Landrat

